

Frauenfeld, 23. Mai 2022

Entscheid Nr. 26

BOA/PG Nr. 2021.12-023

Politische Gemeinde Wilen (TG) Zonenplanänderung «Parz. Nr. 759 Wilen»

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Wilen am 20. Oktober 2020 beschlossene Zonenplanänderung «Parz. Nr. 759 Wilen» wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Wilen, Hubstrasse 1, 9535 Wilen unter Beilage eines Dossiers zur Zonenplanänderung «Parz. Nr. 759 Wilen TG» mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - Gemeinderat Rickenbach, Wilenstrasse 41, 9532 Rickenbach
 - NRP Ingenieure AG, Lindenstrasse 1, 8580 Amriswil
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Landwirtschaftsamt
 - Amt für Raumentwicklung (3), unter Beilage eines Dossiers der Zonenplanänderung «Parz. Nr. 759 Wilen TG» mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 ersuchte die Gemeinde Wilen um Genehmigung der Zonenplanänderung «Parz. Nr. 759 Wilen TG». Die Zonenplanänderung erfolgte als geringfügige Änderung gemäss § 4 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wurde am 20. Oktober 2020 vom Gemeinderat Wilen beschlossen. Die Zonenplanänderung lag vom 11. bis 30. Juni 2021 öffentlich auf. Gegen die Zonenplanänderung ging eine Einsprache ein, welche durch den Gemeinderat Wilen abgelehnt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Zonenplanänderung wurde vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 24. März 2021 vorgeprüft.

2/2

2. Beim Sekundarschulzentrum Ägelsee sind zwei Zonenplanänderungen vorgesehen, wobei die eine Zonenplanänderung die Gemeinde Rickenbach und die andere die Gemeinde Wilen betrifft. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Wilen soll die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBA1) betreffend die Parzelle Nr. 759 der Landwirtschaftszone (Lw) zugewiesen werden. Im Gegenzug dazu soll auf der nahegelegenen Parzelle Nr. 698 in der Gemeinde Rickenbach eine Einzonung in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zur Schaffung von Parkplätzen vorgenommen werden.
3. In der bestehenden Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. 759 (Gemeinde Wilen) wurde die damals geplante Parkplatzfläche nie erstellt, da sich herausstellte, dass der Standort hinsichtlich der Verkehrssicherheit und -führung nicht geeignet ist. Stattdessen erfolgte eine unrechtmässige Parkierung an anderer Stelle auf derselben Parzelle in der Landwirtschaftszone. Die illegal erstellten Parkplätze sollen nun aufgehoben und rückgebaut werden. Da für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen auf der Parzelle Nr. 759 kein Bedarf mehr besteht, wird die betroffene Fläche der Landwirtschaftszone zugewiesen bzw. nach Rickenbach verlagert.
4. Die Zonenplanänderung «Parz. Nr. 759 Wilen» erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 PBG und kann genehmigt werden.



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert: **31. MAI 2022**